

2023

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zörrbig



Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

02.02.2023

Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Zörbig betreffend die Abwehr von Gefahren bei
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Betreten und
Befahren von Eisflächen, mangelhafter
Hausnummerierung, öffentlichen Veranstaltungen, offenen
Feuern im Freien, Tierhaltung, Nutzung von öffentlichen
Anlagen, Konsum von Alkohol und anderen
berauschenden Mitteln sowie ruhestörendem Lärm

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 22.02.2023 (**Beschluss-Nr.: 2023-BV-005**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege Plätze, Brücken Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

- (3) Unter Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage zu verstehen. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen Flächen, soweit sie nicht Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist verboten ohne Genehmigung des Unterhaltspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist untersagt, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs- / -entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und

Telekommunikationseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten. Das Befahren von Eisflächen mit Fahrzeugen ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Vorschriften des Fischereirechtes bleiben unberührt.

§ 4

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Zörbig festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Kleinbuchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Zörbig unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 5

Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe von Veranstaltungsort, -zeit und Anzahl der erwarteten Gäste anzuzeigen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 6

Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht sowie feld- und forstordnungsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 10 (1) genannten Ruhezeiten stören.

- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (3) Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften nur angeleint geführt werden. Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Volksfesten, Konzerten, Märkten oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Hundeführer entfernt sind.
- (4) Absatz 3 gilt nicht auf den von der Stadt Zörbig ausgewiesenen Hundewiesen. Absatz 3 gilt darüber hinaus nicht für Blindenhunde und für Behindertenbegleithunde.
- (5) Hundehalter oder Hundeführer müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Hunde sind von ausgewiesenen Badestellen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (6) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende bzw. herrenlose Tiere zu füttern. Insbesondere ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen bzw. das Anfüttern von Katzen untersagt. Das Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern sowie das Füttern von Enten.

§ 8

Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern zu befahren oder diese dort abzustellen.

§ 9

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet des § 118 OWiG verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen gefährdet werden.

§ 10

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

- (1) Es werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags),
 2. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie Hämmern, Holzhacken oder Holzsägen.
- (3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetriebe.
- (6) Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie dessen Durchführungsbestimmungen, wonach u.a. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen, der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte (Rasenmäher) untersagt ist, bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 (1) als Verpflichteter Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernt oder nicht unverzüglich Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.
 2. entgegen § 2 (2) einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder eine Einfriedung, welche/r sich auf oder an einer Straße befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 3. entgegen § 2 (3) ohne Genehmigung des Unterhaltspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert,
 4. entgegen § 2 (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 5. entgegen § 2 (5) einen geöffneten Kellerschacht oder eine Luke, welche/r in den öffentlichen Verkaufsraum hineinragt, nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit so beleuchtet, dass der Kellerschacht oder die Luke von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können,
 6. entgegen § 2 (6) einen Hydranten, eine Löschwasserentnahmestelle, eine sonstige Wasserversorgungs- / -entsorgungseinrichtung oder eine Energie- oder Telekommunikationseinrichtung verstellt oder in der Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 7. entgegen § 3 (1) eine Eisfläche betritt oder mit einem Fahrzeug befährt,
 8. entgegen § 3 (2) ein Loch in eine Eisfläche schlägt oder Eis entnimmt,
 9. entgegen § 4 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauts Grundstück nicht mit der von der Stadt Zörbig festgesetzten

Hausnummer versieht, sie nicht beschafft, anbringt, unterhält oder im Bedarfsfall erneuert ,

10. entgegen § 4 (2) Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet,
11. entgegen § 4 (2) Satz 2 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Kleinbuchstaben verwendet,
12. entgegen § 4 (2) Satz 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist,
13. entgegen § 4 (2) Satz 4 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer belässt,
14. entgegen § 4 (2) Satz 5 die alte Hausnummer nicht rot in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,
15. entgegen § 4 (3) kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen eines Hinweisschildes nicht duldet,
16. entgegen § 5 (1), (2) eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht drei Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe von Veranstaltungsort, -zeit und Anzahl der erwarteten Gäste anzeigt,
17. entgegen § 6 (1) ein Oster-, Lager oder anderes offenes Feuer ähnlicher Größe anlegt, unterhält oder flämmt,
18. entgegen § 6 (2) ein genehmigtes Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht vollständig ablöscht,
19. entgegen § 7 (1) ein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet,
20. entgegen § 7 (2) als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot verschmutzt oder den Kot nicht umgehend beseitigt,
21. entgegen § 7 (2) als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
22. entgegen § 7 (3) Satz 1 einen Hund auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften unangeleint führt,
23. entgegen § 7 (3) Satz 2 bei größeren Menschenansammlungen einen Hund derart an der Leine führt, dass er mehr als einen Meter vom Hundeführer entfernt ist,

24. entgegen § 7 (5) Satz 1 einen Hund hält oder führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten, oder eine ungeeignete Leine verwendet,
 25. entgegen § 7 (5) Satz 2 einen Hund nicht von ausgewiesenen Badestellen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 26. entgegen § 7 (6) ein freilebendes bzw. herrenloses Tier füttert,
 27. entgegen § 8 öffentliche Anlagen mit einem Kraftfahrzeug oder einem Fahrzeuganhänger befährt oder diese dort abstellt,
 28. entgegen § 9 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf Straßen und in öffentlichen Anlagen niederlässt, dass als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet sind,
 29. entgegen § 10 (2) während der Ruhezeiten eine Tätigkeit durchführt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
 30. entgegen § 10 (4) innerhalb der Ruhezeiten einen Lautsprecher, ein Tonwiedergabegerät oder ein Musikinstrument in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört oder
 31. entgegen § 10 (5) eine Werks sirene oder ein anderes akustisches Signalgerät gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Zörbig in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Zörbig, den 22.02.2023


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

